

Zielsetzung der genossenschaftlichen Pflichtprüfung

Strategisches Ziel → die **wirtschaftliche Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit der Genossenschaften zu erhalten und diese damit nachhaltig zu befähigen, ihrem Förderauftrag nachzukommen. Erreichen zulässiger Förderzweck im Prüfbericht - § 58 (1) Satz 3 (NEU) !!!**



Sie unterstützt die Organe der Genossenschaft bei der **Wahrnehmung ihrer Aufgaben** und dient dem **Schutz der Interessen der Mitglieder und der Gläubiger der Genossenschaft**. Damit trägt die Prüfung zur **Verhinderung von Existenzkrisen** der Genossenschaft bei, was sich in der im Vergleich zu anderen Rechtsformen extrem niedrigen Insolvenzquote der Genossenschaften niederschlägt.

Die genossenschaftliche Prüfung nach § 53 GenG unterscheidet sich hinsichtlich Zielsetzung, Gegenstand und Umfang der Prüfung deutlich von der Prüfung von Kapitalgesellschaften nach §§ 317 ff HGB, die vorrangig als Jahresabschlussprüfung angelegt ist



Betreuungsprüfung → Schwerpunkt der genossenschaftlichen Prüfung in der Auswertung und Verfolgung der Prüfergebnisse durch den Prüfungsverband



Im Anschluss an die Prüfung zu beraten und zu betreuen sowie die Genossenschaften mit den erforderlichen Mitteln zur Beseitigung der erkannten Problemfelder anzuhalten.

Prüfen — Beraten — Betreuen

Abschnitt 4: Prüfung und Prüfungsverbände (§§ 53 - 64c) - GenG

§ 53 Pflichtprüfung

(1) Zwecks **Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse** und der **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung** sind die **Einrichtungen, die Vermögenslage** sowie die **Geschäftsführung der Genossenschaft** mindestens in **jedem zweiten Geschäftsjahr** zu prüfen. Bei Genossenschaften, **deren Bilanzsumme 2 Millionen Euro übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.**

(2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, **deren Bilanzsumme 1,5 Million Euro und deren Umsatzerlöse 3 Millionen Euro übersteigen**, der **Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts** zu prüfen. § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung großer Genossenschaften im Sinn des § 58 Abs. 2 ist § 317 Abs. 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(3) Für Genossenschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut ... sind und keinen Aufsichtsrat haben, gilt § 324 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 53 a Vereinfachte Prüfung

- (1) Bei **Kleinstgenossenschaften** (§ 336 Abs. 2 Satz 3 HGB), deren **Satzung keine Nachschusspflicht** der Mitglieder vorsieht und die im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern **keine Darlehen nach § 21 b Abs 1** entgegengenommen haben, beschränkt sich jede zweite Prüfung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 auf eine **vereinfachte Prüfung**. Eine vereinfachte Prüfung umfasst die **Durchsicht der in Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen** und die Feststellung, ob es **Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.**

Kleinstgenossenschaften – § 336 Abs. 2 Satz 3 HGB

< 350 TEUR Bilanzsumme

< 700 TEUR Umsatz

((< 10 Mitarbeiter))

diesbezügliche Unterlagen (§ 53 a Absatz 2) :

- Abschrift der Satzung (Erklärung – keine Veränderung)
- Festgestellte Jahresabschlüsse
- Nachweis der erfolgten Offenlegung des JA im Bundesanzeiger bzw. Bekanntmachungs- bzw. Hinterlegungsauftrag
- Abschrift der Mitgliederliste
- Niederschriften Protokolle der GV, Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen
- Vermögensanlagen für Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a des Verm.-anlagengesetzes 2011 sowie geändert in Artikel 4 Abs. 54 des Gesetzes 2016 ... erforderliche Inf. durch Erklärung des Vorstand

Einreichung der Unterlagen – 2 Monate nach Aufforderung des Prüfungsverbandes

Bei Nicht- bzw. unvollständige Einreichung der Unterlagen kann der PV eine vollständige Prüfung vornehmen